

Beitragsordnung des VdKP – Verband der Krankenhaus- Personalleiter

§ 1 Beiträge der Mitglieder

Mitglieder des Verbandes i.S.d. Satzung zahlen einen Regelbeitrag je Kalenderjahr in Höhe von 50 €.

§ 2 Beiträge der Fördermitglieder

Der Beitrag eines Fördermitgliedes i.S.d. Satzung richtet sich nach der Zahl der bei dem Mitglied beschäftigten Arbeitnehmer. Für Unternehmen mit

- bis zu 500 Arbeitnehmern beläuft sich der Jahresbeitrag auf 300 €,
- mehr als 500, aber nicht mehr als 1.000 Arbeitnehmern beläuft sich der Jahresbeitrag auf 500 € und
- mehr als 1.000 Arbeitnehmern beläuft sich der Jahresbeitrag auf 1.000 €.

Der Förderbeitrag kann durch freiwillige Beiträge erhöht werden. Die Zahlung des Beitrages berechtigt das Fördermitglied, die durch den Vorstand separat zugesagten Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Im Gründungsjahr wird von Mitgliedern kein Beitrag erhoben; Fördermitglieder haben den Beitrag zum Ablauf des Monats zu entrichten, in dem sie aufgenommen werden.
- (2) Ab dem Jahr 2013 werden Beiträge im Eintrittsjahr zum Ablauf des Monats fällig, in dem die Mitglieder und Fördermitglieder in den Verband aufgenommen werden.
- (3) In den Folgejahren werden alle Mitgliedsbeiträge auch ohne Erhalt einer Rechnung zum 1. Januar eines Jahres fällig.

§ 4 Beendigung

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

Bonn, den 12. Juli 2012